

**Allgemeine Gebührensatzung
des Rhein-Sieg-Kreises
vom 13.12.2023**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), des § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und des § 223 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 06.12.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige besondere Leistung

(1) Nach dem anliegenden Gebührentarif werden Gebühren erhoben für

- a) besondere Leistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten des Rhein-Sieg-Kreises –, die vom Gebührenschuldner beantragt werden oder ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
- b) die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen des Rhein-Sieg-Kreises (Benutzungsgebühren),
- c) die Einräumung von Sondernutzungen, insbesondere an Kreisstraßen (Sondernutzungsgebühren).

Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach dem Gebührentarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeiten verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.
- (3) Besondere bare Auslagen gemäß § 5 werden gesondert berechnet.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür eingesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist; hierzu zählen insbesondere besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozial- und Jugendhilfe, des Schwerbehindertenrechts (SGB IX, Teil 3) sowie des Gesundheitswesens.

§ 4

Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (GV. NRW S. 712), in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Besondere bare Auslagen

Der Ersatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung. Eine

Verpflichtung zum Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Stundung und Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Gebührenpflichtiger/Gebührengläubiger

- (1) Gebührenpflichtig ist in den Fällen der
 - a. Verwaltungsgebühren, wer die Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Verwaltung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt, zurechenbar verursacht hat oder die Person oder Personengruppe, zu deren Gunsten die Verwaltungsleistung vorgenommen wird,
 - b. Benutzungsgebühren die Person, die die öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen benutzt,
 - c. Sondernutzungsgebühren die erlaubnisnehmende Person und ihre Rechtsnachfolger und -nachfolgerin oder wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen/Interesse ausüben lässt.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührengläubiger ist der Rhein-Sieg-Kreis.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung, Genehmigung usw. entrichtet werden.
- (2) Gebührenpflichtige Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 9

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NRW, in der jeweils geltenden Fassung, erhoben.

§ 10

Beitreibung

Die Gebühren werden nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) (GV. NRW. S. 156), in der jeweils geltenden Fassung, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossene besondere Leistungen werden die Gebühren nach der bisher geltenden Satzung berechnet.
- (2) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises vom 21.10.2005, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.07.2017, außer Kraft.

GEBÜHRENTARIF
der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Inhaltsübersicht

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Seite |
|---------------|---|-------|
| 1 | Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge | 6 |
| 2 | Gutachten | 8 |
| 3 | Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG) | 8 |
| 4 | Prüfungen | 11 |
| 5 | Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) | 12 |
| 6 | Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) | 12 |
| 7 | Kreisarchiv | 13 |
| 8 | Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises | 16 |
| 9 | Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek) | 16 |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|---|-------------------|
| 1 | <u>Scanarbeiten, Versendung von Schriftgut, Zweitausfertigung von Schulzeugnissen, Ausfertigung von Beglaubigungen, Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| 1.1 | Scannen und elektronischer Versand von Dokumenten bzw. Unterlagen, bei denen es sich nicht um Akten nach Tarifstelle 1.3 handelt | 3,70 |
| | zzgl. je weitere gescannte Datei | 1,00 |
| 1.2 | Scannen und Sichern von Vorlagen auf Datenträger | 4,20 |
| | zzgl. je weiterer Datenträger | 1,00 |
| 1.3 | <u>Aktenversendungspauschale</u> | |
| 1.3.1 | Versendung von Schriftgut auf dem Postweg zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte | |
| | Schriftgut bis 100 Seiten | 17,00 |
| | Schriftgut ab 101 Seiten | 23,00 |
| | Übliche Postentgelte sind in die Gebühren einbezogen. | |
| 1.3.2 | Versendung von bereits digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte | 11,00 |
| 1.3.3 | Versendung von noch nicht digitalisierten Vorgängen bei elektronischer Übermittlung zum Zwecke der Einsichtgewährung durch Dritte | 16,00 |
| 1.4 | Zweitausfertigung von Schulzeugnissen an den Berufskollegs | |
| | je Exemplar | 16,00 |
| 1.5 | Beglaubigungen aller Art: | |
| | Beglaubigung je Vorlage, Unterschrift, etc. | 4,10 |
| | Mehrfache Ausfertigungen der gleichen Vorlage, Unterschrift, etc. ab der 2. Ausfertigung | 1,00 |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|--|-----------------------------------|
| 1.6 | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| 1.6.1 | Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bis zum Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils | 0,90 0,30 |
| 1.6.2 | Fotokopien und -ausdrucke in schwarz-weiß bei größerem Format als DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils | 1,00 0,50 |
| 1.6.3 | Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A4 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils | 1,00 0,30 |
| 1.6.4 | Farbkopien und -ausdrucke im Format DIN A3 für die erste Seite jeweils ab der 2. Seite jeweils | 1,10 0,50 |
| 1.6.5 | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstü- cken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitauf- wand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene 15 Minuten | 13,00 |
| 1.7 | Erteilung von Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärun- gen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch je angefangene 15 Minuten | 19,00 |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|---|-------------------|
| 2 | <u>Gutachten</u> | |
| | Die Gebühr beträgt für jede angefangene Arbeitsstunde | |
| | - von Mitarbeitenden des höheren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung | |
| | ohne technikunterstützten Arbeitsplatz | 95,00 |
| | mit technikunterstütztem Arbeitsplatz | 97,00 |
| | - von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung | |
| | ohne technikunterstützten Arbeitsplatz | 70,00 |
| | mit technikunterstütztem Arbeitsplatz | 72,00 |
| | - von Mitarbeitenden des mittleren Dienstes und vergleichbarer Eingruppierung | |
| | ohne technikunterstützten Arbeitsplatz | 53,00 |
| | mit technikunterstütztem Arbeitsplatz | 55,00 |
| 3 | <u>Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Sondernutzungen an Kreisstraßen und von Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und dem Telekommunikationsgesetz (TKG)</u> | |
| 3.1 | <u>Zufahrten und Zugänge</u> | |
| 3.1.1 | von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit | 79,00 |
| | Die Festsetzung erfolgt einzeln pro Wohneinheit. Bei mehreren erschlossenen Wohneinheiten über eine Zufahrt ergibt sich die Gesamtgebühr durch Addition der Gesamtergebnisse. | |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|--|--|
| 3.1.2 | von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben | jährlich 31,00 bis 448,00 |
| 3.1.3 | von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industriewerken, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen, (Müllsortierungsanlagen), Gaststätten, Einkaufs- und Gartencentren; ferner für die Nutzung von Grundstücken, die der Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten dienen, wie z. B. des Arzt-, Rechtsanwalts-, Architektenberufs und vergleichbare weitere Tätigkeiten | jährlich 1,10 je m ² in Anspruch genommener Straßen- fläche mind. 79,00 |
| 3.2 | <u>Kreuzungen</u> | |
| 3.2.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist | |
| 3.2.1.1 | bei einer Leitung | jährlich 160,00 |
| 3.2.1.2 | bei Leitungsbündelung | jährlich 292,00 |
| 3.2.2 | Über- und Unterführung privater Wege | jährlich 80,00 |
| 3.3 | <u>Längsverlegung / Versorgungsleitungen jeglicher Art</u> | |
| 3.3.1 | Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch) inkl. Telekommunikations- und Glasfaserleitungen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, und die Erhebung von Sondernutzungsgebühren nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist | |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|--|-------------------------------|
| 3.3.1.1 | bei einer Leitung je angefangenem Meter | jährlich 1,10 mind. 83,00 |
| 3.3.1.2 | bei Leitungsbündelung je angefangenem Meter | jährlich 1,80 mind. 117,00 |
| 3.4 | <u>Bauliche Anlagen</u> | |
| 3.4.1 | Kioske, Imbissstände, Verkaufsstände etc. | |
| 3.4.1.1 | bis zu einem Jahr | monatlich 33,00 |
| 3.4.1.2 | länger dauernd | jährlich 102,00 |
| 3.4.2 | Vorübergehende Baustelleneinrichtungen z.B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze | |
| 3.4.2.1 | von einer Woche bis zwei Monate | 80,00 |
| 3.4.2.2 | für jeden weiteren Monat | 20,00 |
| 3.4.3 | Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen, einschließlich Pfosten und Masten (gewerblich) | |
| 3.4.3.1 | bis zu einem Monat | 80,00 |
| 3.4.3.2 | zwei Monate bis zwölf Monate | 118,00 |
| 3.4.3.3 | länger dauernd | jährlich 149,00 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-----------|--|-----------------------|
| 3.5 | Für weitere Sondernutzungen können Gebühren von jährlich erhoben werden. Bei der Bemessung sind Art und Ausmaß der Einrichtung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen. | 10,00 bis 1.000,00 |
| 3.6 | <u>Verwaltungsgebühren</u> | |
| 3.6.1 | Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis | 102,00 |
| 3.6.2 | Erteilung einer Genehmigung gemäß § 25 Abs. 4 S. 1 und § 28 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) | 166,00 |
| 3.6.3 | Zustimmungsbescheid nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) | 234,00 |
| 4 | <u>Prüfungen</u> | |
| | <ul style="list-style-type: none"> - der Kassen-, Buch- und Betriebsführung bei Dritten, die die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises beantragen; - auf Grund von vom Kreistag übertragenen Prüfungsaufträgen und -aufgaben, sofern eine Kostenbeteiligung verlangt wird | |
| | für jede angefangene Prüfungsstunde | 82,00 |
| | Die Gebühren werden nicht erhoben, sofern vertragliche Vereinbarungen vorliegen. | |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|---|--------------------|
| 5 | <u>Durchführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)</u> | |
| 5.1 | Beratungs- und Abstimmungsverfahren nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c Aufwendungen für fachliche Stellungnahmen werden als bare Auslagen gesondert erhoben. | 69,00 |
| 5.2 | Feststellung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 9c | 69,00 |
| 5.3 | Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 3 APG NRW i. V. m. § 8 Abs. 12 der Verordnung zur Ausführung des APG NRW (APG DVO NRW): Gebühr je angefangene Arbeitsstunde eines Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bzw. tariflich Beschäftigten der Entgeltstufe E 10 | 71,00 |
| 6 | <u>Amtshandlungen nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)</u> | |
| 6.1 | Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gemäß § 19 ÖGDG NRW sowie sonstige amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten, je angefangene halbe Stunde Verwaltungstätigkeit ärztliche Leistung | 24,00 48,00 |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|---|-------------------|
| 6.2 | <p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</p> <p>Die nachstehenden Gebühren sind ggfls. zusätzlich zu der Gebühr der Tarifstelle 6.1 zu erheben:</p> | |
| 6.2.1 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind | gemäß GOÄ |
| 6.2.2 | Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils gültigen Fassung gebührenpflichtig sind | gemäß GOZ |
| 6.2.3 | Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ / § 3 GOZ) | gemäß GOÄ/GOZ |
| 7 | <u>Kreisarchiv</u> | |
| 7.1 | <p>Kopien:</p> <p>Gebühren für die Anfertigung von Fotokopien aus dem Archivgut werden nach der Tarifstelle 1 dieser Gebührensatzung erhoben. Für Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis, die ausbildungsbezogen das Kreisarchiv benutzen, wird die Hälfte dieser Gebühr fällig.</p> | |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-----------|--|-------------------------|
| 7.2 | Schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie in Bibliotheksgut erfordern Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten | 19,00 |
| 7.3 | Fototechnische Arbeiten: Für die Antragsabwicklung wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten Auslagen an Dritte werden gesondert berechnet. | 12,00 |
| 7.4 | Geburtstagszeitungen: Erstellen einer Geburtstagszeitung Gebühren nach der Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben. | 12,00 |
| 7.5 | <u>Wiedergabe von Archivgut bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient</u> Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- und Lizenzrechten sind gesondert abzugelten. Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben. | |
| 7.5.1 | Publikationen im Druck oder in anderen Vervielfältigungs- und Verbreitungsformen: Für die Übertragung der Nutzungsrechte für eine einmalige Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktion (Blatt oder Bild) bei einer Auflage von <ul style="list-style-type: none"> - bis 1.000 - bis 5.000 - über 5.000 Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt. | 15,00 30,00 50,00 |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|---------------|--|-------------------|
| 7.5.2 | Für die Verwertung bei Lichtbildvorträgen: je Blatt oder Bild | 2,50 |
| 7.5.3 | Für die Wiedergabe in Fernsehsendungen, Video- und Film- produktionen: einmalige Wiedergabe, je angefangene 30 Sekunden | 100,00 |
| | Für jede Wiederholung wird die Hälfte der angegebenen Ge- bühr fällig. | |
| 7.5.4 | Einblendung in Onlinedienste: je Reproduktion (Blatt oder Bild) | 50,00 |
| 7.5.5 | Reproduktion von Archivgut: Grundgebühr je Antrag | 13,00 |
| | Grundgebühr bei gesetzlich erforderlichen Anonymisierun- gen mit einem Aufwand von mehr als einer Viertelstunde, je angefangene 15 Minuten | 19,00 |
| | Gebühren nach Tarifstelle 1 werden zusätzlich erhoben. | |
| 7.5.6 | Abbildung oder Wiedergabe zu Ausstellungszwecken oder anderen Präsentations- und zu Werbezwecken: je Reproduktionseinheit | 50,00 |
| 7.5.7 | Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen: Gebühr je Antrag | 19,00 |
| | je Archiveinheit | 25,00 |
| | Anfallende Transport-, Versand- und Versicherungskosten erfolgen auf Kosten des Ausleihenden. Vom Entleiher ist zwingend eine Haftpflichtversicherung zu tragen, deren Schadenshöhe vom Archiv des Rhein-Sieg-Kreises bestimmt wird. | |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EUR |
|-----------|--|---------------|
| | Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: | |
| | erste Mahngebühr (nach 1 Monat) pro Stück | 3,00 |
| | zweite Mahngebühr (nach 2 Monaten) pro Stück | 12,00 |
| 7.6 | Führungen: | |
| | Gruppenführungen (bis 20 Personen) je Stunde | 76,00 |
| | je weitere angefangene halbe Stunde | 38,00 |
| | Führungen für Schulen aus dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises sind kostenlos. | |
| 8 | <u>Wissenschaftliche Bibliothek des Rhein-Sieg-Kreises</u> | |
| 8.1 | Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfrist: | |
| | je Medieneinheit | |
| | - 1. Mahnung (Überschreitung ab 1 Woche) | 2,00 |
| | - 2. Mahnung (Überschreitung ab 2 Wochen) | 5,00 |
| | - 3. Mahnung (Überschreitung ab 3 Wochen) | 8,00 |
| 9 | <u>Kreisbibliothek des Rhein-Sieg-Kreises (in der gemeinsam mit der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg im Verbund geführten Hochschul- und Kreisbibliothek)</u> | |
| 9.1 | Für die Nutzung der Dienstleistung der Bibliothek haben Kundinnen und Kunden, die nicht Angehörige oder Mitglieder der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg und nicht Studierende einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen sind, eine Jahresgebühr zu entrichten. | |
| | Sie beträgt pro Jahr | 10,00 |

| Tarif- Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|---------------|---|--------|
| | | EUR |
| 9.2 | Für die Ausleihe von DVD-Spielfilmen ist eine zusätzliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt | |
| | pro Film | 1,00 |
| | je Verlängerung der Ausleihe – pro Film | 1,00 |
| 9.3 | Es findet im Übrigen die Gebührenordnung der Hochschul- und Kreisbibliothek Bonn-Rhein-Sieg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. | |